

**Merkblatt: BS2 mit geänderten Bewirtschaftungsbedingungen**  
**Nur nach vorheriger Genehmigung durch die Bewilligungsstelle!!!**

1. Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln (Anlage 3) ist untersagt.
2. Der Aufwuchs der Blühstreifen bzw. Blühflächen darf nicht genutzt werden. Ein Befahren der Fläche ist nur zur Pflege des Blühstreifens zulässig.
3. Auf jeweils 50 bis maximal 70 % jedes bewilligten Schlages ist jährlich eine Bodenbearbeitung mit anschließender Aussaat vorzunehmen. Dabei ist sicherzustellen, dass die im aktuellen Jahr nicht bestellte Fläche des Schlages im folgenden Jahr neu bestellt wird (wechselseitige Bewirtschaftung und Aussaat).
4. Eine Bodenbearbeitung zur Vorbereitung der Aussaat ist frühestens ab dem 15.02. zulässig.
5. Für die Aussaat ist eine Saatgutmischung zu verwenden, die die Anforderungen der Fördermaßnahme BS1 erfüllt. Die Zusammensetzung der Saatgutmischung ist zu dokumentieren, die Zukaufbelege sind auf dem Betrieb vorzuhalten.
6. Die Aussaat muss bis zum 15. April erfolgen.
7. Auf dem gesamten Schlag ist die Beseitigung des Aufwuchses untersagt. Als Ausnahme sind lediglich der Umbruch zur Neuansaat und Pflegemaßnahmen nach Nr. 8 zulässig.
8. Wenn durch das Auftreten von Ackerbegleitkulturen (Problemkräuter) im Blühstreifen der Blüheffekt des Blühstreifens stark unterdrückt wird, ist mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde ein Pflegeschnitt durch hohes Abschlegeln zulässig. Die Höhe beim Abschlegeln darf 20 cm nicht unterschreiten (sodass Erneuerungsknospen austreiben können).
9. Für die betreffenden Flächen sind förderspezifische Aufzeichnungen nach vorgegebenem Muster zu führen. Diese sind auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen (ein neues Muster wird mit dem Bescheid vorgegeben).

**Wichtig:**

**Der bei BS2 verpflichtend vorgegebene Pflegeschnitt ist mit dieser Neuregelung nicht mehr zulässig!**